Die Anerkennungspartnerschaft

Prüfung allgemeiner Voraussetzung

- Staatlich anerkannter Hochschulabschluss / formale Berufsqualifikation, A2 (GER) Zertifikat liegt vor
- Konkretes Arbeitsplatzangebot bzw. –zusage liegt vor (Arbeitgeber AZAV zertifiziert)
- Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Fachkraft über die Anerkennungspartnerschaft vorhanden
- Vorabzustimmung der BA liegt vor

Visum im Ausland beantragen

- Terminanfrage bei der Auslandsvertretung
- Antrag / Unterlagen einreichen: Bsp.: Arbeitsvertrag, Reisepass, Formular „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- Fälligkeit der Gebühr in Höhe von 75 EUR (können variieren)

Einreise nach DL

- Visumserteilung im Ausland
- Zweck: Beschäftigung im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft
- Krankenversicherung muss vorliegen

Aufenthalt in DL

- Anmeldung in DL beim Einwohnermeldeamt, Anerkennungsverfahren der ausländischen Berufsqualifikation direkt nach Einreise starten
- Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen gemäß §16d Abs. 3 AufenthG; Gebühren max. 100 EUR
- Dauer: 1 bis maximal 3 Jahre
- Nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens Einstellung als Fachkraft gemäß § 18 a oder 18 b AufenthG.

Erstellt von TBB; Stand: Nov. 2023

Das Projekt „Informationsstelle Fachkräftegewinnung und -sicherung – IFS“ wird im Rahmen des Förderprogramms IQ - Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Kofinanziert von der Europäischen Union

Administriert durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

In Kooperation mit: Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesagentur für Arbeit

Das Projekt Informationsstelle Fachkräftegewinnung und -sicherung – IFS wird zusätzlich finanziert durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, die das Abgeordnetenhaus Berlin beschlossen hat.

Die Beauftragte des Senats für Integration und Migration | Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung | BERLIN